



## **Ausbildungsverordnung** **Rheinisch-Bergischer Kreis**

### **ABC-Lehrgang**

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1. Ziel und Durchführung der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, die Grundlagen der FwDV 500 kennenzulernen und zu beherrschen und die Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung für den ABC-Einsatz, einschließlich der Schutzkleidung (CSA) zu erlangen.

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der Feuerwehr- Dienstvorschrift FwDV 500 "Einheiten im ABC-Einsatz" und der UVV Feuerwehren durchgeführt.

##### **1.2. Ausrüstung**

Die Lehrgangsteilnehmer erscheinen in Dienstkleidung zum Unterricht. Beim theoretischen Unterricht darf HuPF-Bekleidung aus Hygiene-Gründen nicht im Unterrichtsraum mitgeführt werden.

Zum praktischen Unterricht sollen die Lehrgangsteilnehmer möglichst ÜB-CSA der entsendenden Wehr mitbringen.

Falls nicht vorhanden, werden diese vom Kreis über den ABC-Lehrgang gestellt.

Weiterhin ist von den Lehrgangsteilnehmern je ein Atemschutzgerät (umluftunabhängig), eine Ersatzflasche und ein entsprechender Atemanschluss mitzubringen.

##### **1.3. Unterlagen**

Die Lehrgansteilnehmer bringen Schreibzeug zum theoretischen Unterricht mit. Den Lehrgangsteilnehmer werden Lehrunterlagen der vermittelten Themen zur Verfügung gestellt.

##### **1.4. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten**

Jede Feuerwehr die Teilnehmer zum ABC-Lehrgang entsendet, ist bei Bedarf verpflichtet, ein geeignetes Fahrzeug, bzw. Geräte aus Ihrem Bestand den Lehrgangsteilnehmer zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die entsendeten Fahrzeuge sollten von mehreren Angehörigen der entsendenden Feuerwehr geführt werden können, die vom Leiter der entsendenden Feuerwehr dazu autorisiert wurden.

Die Autorisierung durch den Leiter der Feuerwehr wird durch die Ausbilder als gegeben betrachtet, eine Überprüfung findet nicht statt.

### **1.5. Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme**

- Mindestalter 18 Jahre
- Abgeschlossene Grundausbildung (Module 1 – 4)
- Abgeschlossene AGT-Ausbildung
- aktuell Gesund; gültige G26.3 Untersuchung

## **2. Gliederung und Inhalte der Ausbildung**

### **2.1. Theoretische Ausbildung:**

- Grundlagen ABC Stoffe
- Kennzeichnung
- Einsatztaktik
- Schutzanzüge
- Dekon P / AB Dekon V
- FwDV 500

### **2.2. Praktische Ausbildung**

- Arbeitsgeräte
- Schutzanzug
- Messen
- Gewöhnungsübungen
- Prakt. Einsatzübungen

### **2.3. Fehlzeiten**

Fehlzeiten bei diesem Lehrgang sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen, die plausibel begründet und ausschließlich bei der praktischen Ausbildung möglich sind, entscheidet der Lehrgangsleiter. Konkret bedeutet das, dass Fehlzeiten beim theoretischen Unterricht, am Prüfungs- und am Abschlusstag völlig ausgeschlossen sind.

## **3. Erreichen des Ausbildungszieles**

Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn:

- der schriftliche Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend (>50 %) bestanden wurde,
- der praktische Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend bestanden wurde. Dabei werden folgende Arbeiten, bzw. Handhabungen bewertet:
  - die Bedienung der Geräte im Gefahrguteinsatz,
  - die Handhabung der Messgeräte,
  - das Arbeiten in entsprechender Schutzkleidung,
  - das Arbeiten nach taktischen Maßnahmen (entsprechend der FwDV 500),
  - der Einhaltung der UVV.

Der schriftliche Leistungsnachweis geht mit 50 % ins Gesamtergebnis ein.  
Der praktische Leistungsnachweis geht ebenfalls mit 50 % ins Gesamtergebnis ein.  
Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung ist gegeben, wenn der schriftliche Leistungsnachweis mindestens mangelhaft ist (< 50%) und der praktische Leistungsnachweis bestanden wurde.

Eine Nachprüfung im praktischen Teil ist nicht möglich, da während der praktischen Ausbildung durch die Ausbilder Notizen zur Umsetzung der gestellten Aufgaben schriftlich festgehalten werden. Diese Notizen werden in die Benotung des praktischen Leistungsnachweises einfließen. Die praktische Leistung ist somit ein Ergebnis der gesamten praktischen Ausbildung und nicht ein Ergebnis einer einzelnen Übungsaufgabe.

Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, gilt der Lehrgang als nicht bestanden. Der Leistungsnachweis (theoretisch und praktisch) kann beim folgenden ABC-Lehrgang wiederholt werden.

Dem Lehrgangsteilnehmer wird nach bestandenem Lehrgang eine Bescheinigung ausgehändigt.  
Eine Kopie geht an den Leiter der Feuerwehr der entsendenden Wehr.

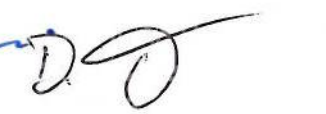
#### 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung, bis auf Widerruf in Kraft.

Odenthal, den 23. August 2016



Wolfgang Weiden  
Kreisbrandmeister



Detlev Fuhr  
Kreisausbildungbeauftragter



Stefan Meiner  
Leiter ABC-Ausbildung